



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 194.761/4-GD/88

Wien, am 10. Februar 1989

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	11 - GE/19 89
Datum	16.2.1989
Verteilt	17.3.89 K

Bundesgesetz über den
Polizeilichen Erkennungsdienst;
Begutachtungsverfahren

J. Alsch-Gorant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst samt Erläuterungen in 25facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

1. Mai 1989

ersucht.

Beilagen

GA

Bundesgesetz vom
über den polizeilichen Erkennungsdienst

Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Polizeilicher Erkennungsdienst ist das Ermitteln personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen sowie das Verarbeiten, Benützen, Übermitteln, Überlassen und Löschen dieser Daten für Zwecke der Strafrechtspflege oder, sofern dies gesetzlich angeordnet ist, für andere polizeiliche Zwecke.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Ermittlung personenbezogener Daten sind

1. die Abnahme von Papillarlinienabdrücken,
2. die Herstellung von Abbildungen,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen,
5. Stimm- und Schriftproben sowie
6. andere technische Maßnahmen zur Identifikation einer Person, die nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind.

(3) Betroffener ist jene Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen des polizeilichen Erkennungsdienstes verwendet werden.

(4) Erkennungsdienstliche Behandlung ist das Ermitteln personenbezogener Daten durch Maßnahmen gemäß Abs. 2, an dem der Betroffene mitzuwirken hat.

(5) Personsfeststellung ist eine abgesicherte Zuordnung personenbezogener Daten, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt worden sind, zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Namen der Eltern einer Person, sodaß deren Identität feststeht.

(6) Soweit in diesem Bundesgesetz von strafbaren Handlungen (Verbrechen und Vergehen) die Rede ist, sind darunter nur gerichtlich strafbare Handlungen zu verstehen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind.

(7) Soweit die Zulässigkeit einer Maßnahme nach diesem Bundesgesetz vom Verdacht abhängt, der Betroffene habe eine strafbare Handlung begangen, bleibt diese Voraussetzung auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung bestehen.

Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 2

(1) Personen, die im Verdacht stehen, den Tatbestand

1. eines Verbrechens oder
2. eines vorsätzlich begangenen Vergehens gegen
 - a) Leib und Leben,
 - b) die Freiheit,
 - c) fremdes Vermögen,
 - d) die Sittlichkeit oder
 - e) den öffentlichen Frieden,

verwirklicht zu haben, dürfen erkennungsdienstlich behandelt werden.

(2) Von einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß Abs. 1 kann solange abgesehen werden, als nicht zu befürchten ist, die Person werde weitere, mit Strafe bedrohte Handlungen begehen.

(3) Personen, über deren Identität begründete Zweifel bestehen, dürfen erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn sie im Verdacht stehen,

1. vorsätzlich den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht zu haben oder
2. aus einer im Dienste der Strafjustiz verfügbaren Verwahrung entwichen oder in diese nicht zurückgekehrt zu sein.

(4) Personen, die dem Anschein nach nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, und die über ihre Identität keine ausreichenden Aussagen machen wollen oder können, dürfen erkennungsdienstlich behandelt werden, sofern die Feststellung ihrer Identität erforderlich erscheint, um die Gefahr eines Nachteiles für sie zu beseitigen.

(5) Personen, die Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen, aber nicht im Verdacht stehen, eine bestimmte mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, dürfen erkennungsdienstlich behandelt werden, soweit dies zur Auswertung vorhandener Spuren notwendig ist.

(6) Haben Sicherheitsbehörden einen Verurteilten zum Antritt einer gerichtlichen Freiheitsstrafe vorzuführen, so darf der deshalb Angehaltene, sofern seine Identität nicht feststeht, erkennungsdienstlich behandelt werden.

(7) Fremde, deren Identität nicht feststeht, dürfen erkennungsdienstlich behandelt werden,

1. wenn über ihren Antrag gemäß § 2 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 126/1968, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu entscheiden ist;
2. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde und sie abgeschoben werden;
3. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderem Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden;

4. wenn ihnen über ihren Antrag ein Fremdenpaß ausgestellt werden soll.

(8) Erweist sich im Zuge eines strafgerichtlichen Verfahrens die erkennungsdienstliche Behandlung des Verdächtigen zum Zwecke der Feststellung seiner Identität oder zu Beweiszwecken als erforderlich, so kann sie das Gericht mit Beschluß anordnen und die Behörde, in deren Wirkungsbereich sich der Betroffene aufhält, mit ihrer Vornahme beauftragen.

(9) Personen, die erkennungsdienstlich zu behandeln sind, haben an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken.

(10) Die Behörde hat jede Person, die sie erkennungsdienstlich behandelt, schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie lange die dabei ermittelten Daten aufbewahrt werden sollen und welche Möglichkeiten früherer Löschung bestehen.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen an Leichen

§ 3

(1) Wenn die Identität eines Toten nicht feststeht, ist sie durch erkennungsdienstliche Maßnahmen an der Leiche festzustellen.

(2) Besteht die Vermutung, vorhandene Spuren einer strafbaren Handlung seien von jemandem hinterlassen worden, der danach verstorben ist, so kann dieser Verdacht durch erkennungsdienstliche Maßnahmen an der Leiche überprüft werden.

Daten ausländischer Herkunft

§ 4

(1) Ausländische kriminalpolizeiliche Behörden oder Dienststellen sowie der Strafrechtspflege dienende internationale Organisationen können um Übermittlung personenbezogener Daten einer Person, deren erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 2 zulässig wäre, ersucht werden. Solche im Wege der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe erlangte Daten gelten als gemäß § 2 ermittelt.

(2) Personenbezogene Daten, die einer Sicherheitsbehörde im Wege der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe sonst zugekommen sind, dürfen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitet, benützt, übermittelt und überlassen werden, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung des Betroffenen

1. im Anlaßfall auch in Österreich zulässig gewesen wäre oder
2. in Österreich zu dem Zeitpunkt zulässig wäre, in dem verarbeitet, benützt, übermittelt oder überlassen werden soll.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen auf Antrag oder mit Zustimmung des Betroffenen

§ 5

(1) Sofern eine Person dies beantragt und einen Bedarf glaubhaft macht, sind von ihr Abbildungen oder Papillarlinienabdrücke herzustellen und ihr mit der Bestätigung auszufolgen, daß sie von ihr stammen.

(2) Der Antrag ist abzuweisen, wenn sich der Antragsteller über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag.

(3) Zum Zwecke der Strafrechtspflege (§ 1 Abs. 1) können personenbezogene Daten einer Person, die befürchtet, Opfer eines Verbrechens oder eines Unfalles zu werden, mit ihrer Zustimmung mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen ermittelt werden.

Vermeidung von Verwechslungen

§ 6

(1) Erlangt eine Sicherheitsbehörde von Umständen Kenntnis, die eine Zuordnung gemäß § 2 Abs. 1 oder 3 ermittelter Daten ausschließlich zur Person, von der sie stammen, in Frage stellen (Verwechslungsgefahr), so hat sie für die Verständigung der Behörden, bei denen die Daten in Evidenz gehalten werden, Sorge zu tragen.

(2) Die Behörde (§ 12) hat durch geeignete Maßnahmen, allenfalls auch, indem sie die Hilfe anderer Sicherheitsbehörden in Anspruch nimmt, sicherzustellen, daß Verwechslungen vermieden werden. Ausschließlich zu diesem Zwecke, jedoch nur mit ihrer Zustimmung, dürfen auch Daten jener Personen ermittelt und benützt werden, die verwechselt werden können.

Erkennungsdienstliche Evidenzen

§ 7

(1) Die Behörde hat Daten, die sie anders als gemäß § 2 Abs. 8 im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder anders als gemäß § 5 Abs. 1 durch eine erkennungsdienstliche Maßnahme ermittelt hat, solange evident zu halten und zu aktualisieren, bis sie zu löschen sind.

(2) Darüberhinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der regionalen oder überregionalen Zusammenfassung spezieller Daten Sicherheitsbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte Daten evident zu halten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 Z. 1 und Abs. 7 sowie einer Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 von anderen Behörden ermittelt wurden.

Übermittlung von Daten

§ 8

(1) Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 Z. 1 und Abs. 7 sowie einer Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 ermittelt wurden, sind jenen Sicherheitsbehörden zu übermitteln, die durch Verordnung des Bundesministers für Inneres damit betraut wurden, solche Daten zu verarbeiten.

(2) Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Z. 1 sowie einer Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 3 ermittelt wurden, sind außerdem auf deren Verlangen einer anderen Sicherheitsbehörde, einer Behörde der Strafjustiz oder einer Finanzstrafbehörde für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder der Strafrechtspflege zu übermitteln.

(3) Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 1, 3, 4 und 6 oder einer Maßnahme gemäß § 3 ermittelt wurden, dürfen ausländischen kriminalpolizeilichen Behörden oder Dienststellen sowie der Strafrechtspflege dienenden internationalen Organisationen

1. über deren Ersuchen in Vollziehung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964 über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe, BGBl.Nr. 191, oder
2. für Zwecke einer in Österreich notwendigen Personensfeststellung

übermittelt werden.

(4) Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 7 ermittelt wurden, sind von der mit Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 ermächtigten Behörde jener Sicherheitsbehörde

zur Klärung zu übermitteln, die von derselben Person unterschiedliche Daten derselben Art evident hält.

(5) Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 8 ermittelt wurden, sind dem Gericht zu übermitteln, das deren Vornahme angeordnet hat.

(6) Außer in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 dürfen Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 1, 3, 4 und 6 oder einer Maßnahme gemäß § 3 ermittelt wurden, nur unter folgenden Voraussetzungen übermittelt werden:

1. an Medienunternehmen zum Zwecke der Veröffentlichung

- a) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 oder des § 3 Abs. 1 sowie - im Falle einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung - des § 2 Abs. 3 Z. 1, wenn die Identität des Betroffenen anders nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand geklärt werden kann;
- b) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Betroffene habe weitere mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen begangen und die Veröffentlichung werde zur Ausforschung von Opfern oder Tatzeugen führen;
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 Z. 2, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, die Veröffentlichung werde der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen durch den Betroffenen entgegenwirken;
- d) wenn gegen den flüchtigen Betroffenen ein Haftbefehl wegen Verbrechens oder wegen eines vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens erlassen wurde;

2. an Personen, die als Identitätszeugen in Betracht kommen;

3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 an Tatzeugen, sofern anzunehmen ist, sie würden anhand der Daten zur Identifikation des Täters beitragen.

(7) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch die Behörde selbst ist unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Z. 1 zulässig.

(8) Die Übermittlung von Daten nach den Abs. 6 und 7 darf nur in dem Umfang geschehen, als dies zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist und zu dem dadurch bewirkten Eingriff in das Privat- und Familienleben des Betroffenen nicht außer Verhältnis steht.

Übermitteln von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken

§ 9

Soweit dies mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist und nach Maßgabe der technischen Erfordernisse der Führung der erkennungsdienstlichen Evidenzen können personenbezogene Daten den inländischen Universitäten auf Verlangen zur Auswertung bei nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten übermittelt werden.

Löschen von Daten von Amts wegen

§ 10

(1) Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 ermittelt wurden, sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat und seit der letzten erkennungsdienstlichen Behandlung 5 Jahre verstrichen sind;

2. wenn seit dem Tod des Betroffenen 5 Jahre verstrichen sind;
3. wenn sich der Verdacht als nicht zutreffend herausgestellt hat und auch kein anderer eine erkenntungsdienstliche Behandlung rechtfertigender Verdacht besteht, es sei denn, eine weitere Aufbewahrung wäre aus Gründen kriminalpolizeilicher Prävention deshalb unerläßlich, weil aufgrund konkreter Umstände zu befürchten ist, der Betroffene werde den Tatbestand strafbarer Handlungen verwirklichen;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Z. 2 sowie Abs. 4, 5 und 6, sobald sie ihre Funktion für den Anlaßfall erfüllt haben;
5. in den Fällen des § 2 Abs. 7, wenn der Betroffene die Staatsbürgerschaft erlangt oder zum Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 126/1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge berechtigt ist, wenn das Aufenthaltsverbot seine Verbindlichkeit verloren hat oder die Gültigkeit des ihm zuletzt erteilten Fremdenpasses seit fünf Jahren abgelaufen ist;
6. in den Fällen des § 2 Abs. 8, sobald die Daten dem Gericht übermittelt worden sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch Verordnung bestimmen, daß Daten, deren Aufbewahrung für die im § 1 Abs. 1 genannten Zwecke entbehrlich wurde, vor Ablauf der im Abs. 1 Z. 1 und 2 festgelegten Zeit von Amts wegen gelöscht werden.

(3) Von einer gemäß Abs. 1 Z. 3 erfolgten Löschung ist der Betroffene ohne Zustellnachweis zu verständigen, sofern eine Abgabestelle bekannt ist oder ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Inwieweit eine solche Verständigung auch in den Fällen des Abs. 2 zu erfolgen hat, ist in der Verordnung festzulegen.

(4) Dem Betroffenen ist über Verlangen Auskunft zu erteilen, ob Daten nach dem Abs. 1 Z. 1, 3 bis 6 oder Abs. 2 von Amts wegen gelöscht wurden. Ist die Löschung deshalb nicht erfolgt, weil die Voraussetzungen hiefür nicht vorliegen, so ist dies auf Antrag des Betroffenen mit Bescheid festzustellen; auf dieses Recht ist in der zunächst formlos zu erteilenden Auskunft hinzuweisen.

(5) Daten, die gemäß § 3 ermittelt wurden, sind von Amts wegen spätestens nach 5 Jahren oder sobald sie ihre Funktion für den Anlaßfall erfüllt haben, zu löschen.

(6) Daten, die gemäß § 5 Abs. 3 ermittelt wurden, sind von Amts wegen nach dem Tod des Betroffenen zu löschen.

(7) Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so sind die Daten bis dahin logisch und sodann physisch zu löschen.

Löschen von Daten auf Antrag des Betroffenen

§ 11

(1) Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Z. 1 ermittelt wurden, sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 10 vorliegen, auf Antrag des Betroffenen zu löschen, wenn der Verdacht, der für ihre Aufbewahrung maßgeblich ist, schließlich nicht bestätigt werden konnte, oder wenn die Tat nicht rechtswidrig war.

(2) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn eine weitere Aufbewahrung aus Gründen kriminalpolizeilicher Prävention deshalb un-

erläßlich ist, weil aufgrund konkreter Umstände zu befürchten ist, der Betroffene werde den Tatbestand strafbarer Handlungen verwirklichen.

(3) Daten, die gemäß § 5 Abs. 3 ermittelt wurden, sind auf Antrag des Betroffenen zu löschen; Abbildungen sind dann zu vernichten oder dem Betroffenen auszufolgen.

Zentrale erkennungsdienstliche Evidenz

§ 12

(1) Der Bundesminister für Inneres hat eine zentrale erkennungsdienstliche Evidenz zur Auskunftserteilung für Zwecke der Strafrechtspflege zu führen und kann darin alle im Bundesgebiet gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 ermittelten Daten evident halten.

(2) Aus der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz ist allen Sicherheitsbehörden, Behörden der Strafjustiz oder Finanzstrafbehörden auf ihr Verlangen für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder der Strafrechtspflege Auskunft zu erteilen.

Behörden

§ 13

(1) Erkennungsdienstliche Behandlungen gemäß § 2 und erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 3 sind von der die Amtshandlung führenden oder vom Gericht beauftragten Sicherheitsbehörde zu veranlassen.

(2) Ersuchen im Sinne des § 4 Abs. 1 obliegen dem Bundesminister für Inneres oder mit seiner Zustimmung einer anderen Sicherheitsbehörde.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen über Antrag sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches von der Bundespolizeibehörde, an die sich der Einschreiter wendet, vorzunehmen.

(4) Erkennungsdienstliche Maßnahmen mit Zustimmung des Betroffenen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches von der Bundespolizeibehörde, vorzunehmen, in deren Sprengel die Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat oder der für ihre Gefährdung maßgeblichen Tätigkeit nachgeht.

(5) Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 obliegen jener Behörde, die durch Verordnung gemäß § 8 Abs. 1 hiemit betraut wurde.

(6) Die Übermittlung von Daten obliegt in den Fällen

1. des § 8 Abs. 1 jener Behörde, die sie ermittelt hat;
2. des § 8 Abs. 2 jener Behörde, die sie in Evidenz hält;
3. des § 8 Abs. 3 und des § 9 dem Bundesminister für Inneres;
4. des § 8 Abs. 5 und 6 jener Sicherheitsbehörde, von der die maßgebliche Amtshandlung geführt wird.

(7) Das Löschen gemäß § 10 obliegt jeder Sicherheitsbehörde, bei der die Daten in Evidenz gehalten werden.

(8) Die Verständigung gemäß § 10 Abs. 3 obliegt jener Sicherheitsbehörde, bei der die Daten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 evident gehalten werden. Die Verständigung von der Löschung der Daten aus der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz obliegt jener Behörde, die sie ihr übermittelt hat.

(9) Eine Auskunft gemäß § 10 Abs. 4 ist von jener Sicherheitsdirektion zu erteilen, in deren Wirkungsbereich die Daten gemäß § 7 Abs. 1 evident gehalten werden; ihr obliegt auch die Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Löschung.

(10) Die Löschung von Daten über Antrag des Betroffenen (§ 11) ist von der Sicherheitsdirektion zu veranlassen, in deren Wirkungsbereich die Daten gemäß § 7 Abs. 1 evident gehalten werden; ihr obliegt auch die bescheidmäßige Abweisung eines solchen Antrages.

Verfahren

§ 14

(1) Die Behörde hat eine Person, die sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern.

(2) Kommt der Betroffene der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht nach, so ist ihm die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 9 bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist, ausgenommen die Fälle des § 2 Abs. 5, eine Berufung nicht zulässig. Eines Bescheides bedarf es nur dann nicht, wenn der Betroffene auch aus dem für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Grunde angehalten wird.

(3) Wurde wegen des für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Verdachtes eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, so gelten die im Dienste der Strafjustiz geführten Erhebungen als Ermittlungsverfahren (§ 39 AVG 1950) zur Erlassung des Bescheides. Dieser kann in solchen Fällen mit einer Ladung (§ 19 AVG 1950) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden.

(4) Steht die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 2 Abs. 9 fest, so kann der Betroffene, wenn er angehalten wird, zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorgeführt werden.

Ausübung unmittelbaren Zwanges

§ 15

Die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 2 Abs. 9 kann, soweit dies tatsächlich möglich ist, jedoch ohne Eingriff in die körperliche Integrität, mit Zwang durchgesetzt werden. Der Zwang darf nur nach vorheriger Ermahnung und Androhung sowie unter Wahrung der Menschenwürde angewendet werden. Er ist unzulässig, soweit er zum Anlaß der erkennungsdienstlichen Behandlung außer Verhältnis steht.

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 16

(1) In Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 und gemäß § 11 sind die Vorschriften über

1. Vertreter (§ 10 AVG 1950) mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen bevollmächtigt werden und nur sie neben der Partei oder dem gesetzlichen Vertreter vor Amt erscheinen dürfen;
2. die Akteneinsicht (§ 17 AVG 1950) mit der Maßgabe anzuwenden, daß von den in Evidenz gehaltenen Daten weder Abschriften noch Kopien angefertigt werden dürfen.

(2) Hinsichtlich der in Evidenz gehaltenen Daten besteht außerhalb der im Abs. 1 genannten Verfahren, sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet wurde, kein Recht auf Akteneinsicht.

Verhältnis zum Datenschutzgesetz

§ 17

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes sind auf den polizeilichen Erkennungsdienst nicht anzuwenden; § 4 Abs. 3 Z. 1 des Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Inkrafttreten

§ 18

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können ab seiner Kundmachung erlassen werden.

Vollziehung

§ 19

Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 8 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung des übrigen Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT

Problem:

Der polizeiliche Erkennungsdienst ist nicht explizit gesetzlich geregelt und stellt somit einen jener "weißen Flecken" dar, die im Rahmen der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden bestehen. Dies wirft im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und auf die Grundrechte des Privat- und Familienrechtes, der persönlichen Freiheit und des Datenschutzes Probleme auf.

Ziel:

Es sollen die materiellen Voraussetzungen für den polizeilichen Erkennungsdienst und der verfahrensrechtliche Ablauf der Datengewinnung und Datenverarbeitung rechtsstaatlich einwandfrei normiert werden.

Inhalt:

Der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gespeiste polizeiliche Erkennungsdienst soll hinsichtlich der Ermittlung und der übrigen Handhabung personenbezogener Daten einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, die auch die Verpflichtung des Betroffenen zur Mitwirkung an der Ermittlung erfaßt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der erhöhte Verfahrensaufwand wird zu zusätzlichen Kosten führen, deren Umfang sich derzeit nicht näher beschreiben läßt, die aber im Rahmen des Verwaltungsaufwandes der einzelnen Organisationseinheiten nicht wesentlich ins Gewicht fallen werden.

EG-Konformität:

In der Bundesrepublik Deutschland weisen die Strafprozeßordnung und das Bundesgrenzschutzgesetz aber auch die Polizeigesetze der Länder Regelungen gleicher oder ähnlicher Reichweite auf.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner TeilVorbemerkungen

Anlässlich einer Stellungnahme zur Frage der Regelung der Polizeibefugnisse hat der Bundesminister für Inneres am 5. März 1987 vor dem Plenum des Nationalrates dargelegt, daß es "bei den äußerst vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben, die durch die Realitäten des täglichen Lebens an die Polizei herangetragen werden, vereinzelt weiße Flecken" gebe, deren klare und eindeutige Regelung er für wünschenswert halte. Darunter falle auch die eindeutige gesetzliche Verankerung des polizeilichen Erkennungsdienstes. Er werde daher dem Hohen Haus in absehbarer Zeit die Vorlage eines Erkennungsdienstgesetzes zur Behandlung vorlegen, um einen der weißen Flecken auszumerzen. Dieses Versprechen des Bundesministers für Inneres wird mit dem vorliegenden Entwurf eingelöst.

Derzeit entbehrt der polizeiliche Erkennungsdienst weitgehend einer expliziten rechtlichen Fundierung. Lediglich ein ganz schmaler Teilbereich, nämlich jener der erkennungsdienstlichen Behandlung Strafgefangener, ist ausdrücklich (§ 132 Abs. 4 StVG) geregelt. Im übrigen wurden von der Praxis der § 24 StPO sowie die Generalklausel des Art. II § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1929 herangezogen. Beide Bestimmungen sind zwar durchaus im Stande, die Grundlage für einen Teil des polizeilichen Erkennungsdienstes abzugeben, doch läßt schon der Aspekt der Prävention, der einer erkennungsdienstlichen Behandlung meist innewohnt, erkennen, daß es schwerfällt, sie auf die Repressivbefugnisse der Strafprozeßordnung zu stützen; auch die genannte Generalklausel ist, selbst wenn man den gegen sie wiederholt geäußerten grundsätzlichen Vorbehalt fallen läßt, nicht in der Lage, den gesamten Bereich abzudecken, da sie einerseits eine aktuelle Gefährdungslage voraussetzt und andererseits nur einen Teil der zu schützenden Rechtsgüter, nämlich die körperliche Sicherheit

und das Eigentum, erfaßt. Die Frage der Handhabung der Daten des Erkennungsdienstes ist von diesen Gesetzesbestimmungen weitgehend überhaupt nicht berührt; in diesem Bereich muß innerhalb des geltenden Rechtes wohl auf § 1 des Datenschutzgesetzes zurückgegriffen werden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde die Bestimmung des Art. II § 19 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1929, wonach der Bundesminister für Inneres die Bundespolizeidirektion Wien durch Verordnung mit der Führung von Zentralevidenzen für Zwecke auch der übrigen Sicherheitsbehörden betrauen kann, dazu herangezogen, um auf dem Verordnungsweg für die Speisung der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenzen der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung, zu sorgen (zuletzt: Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 25. Juni 1987, Zl. 57.000/20-II/16/87; "Vorschrift für den Erkennungsdienst").

Durch das beschriebene Regelungsdefizit ist es in der Praxis zu unterschiedlicher Handhabung des Erkennungsdienstes gekommen: während im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien eine erkennungsdienstliche Behandlung derzeit nur bei Personen erfolgt, die sich wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung in Haft befinden, ist bei anderen Sicherheitsbehörden, insbesondere innerhalb des Wirkungsbereiches der Bundesgendarmerie, die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten durchaus nicht an die Anhaltung des Betroffenen gebunden. Nirgendwo haben aber die Sicherheitsbehörden eine Handhabe dafür, die erkennungsdienstliche Behandlung gegen den Willen des Betroffenen durchzusetzen; es besteht somit eine Situation, in der das Funktionieren eines eminent wichtigen sicherheitspolizeilichen Werkzeuges von der Bereitschaft der "Klientel" abhängt, sich zu fügen.

Auch die Judikatur der Höchstgerichte und der Europäischen Instanzen hatte bislang nicht die Gelegenheit, für einheitliche Grundsätze Sorge zu tragen. Die an den Verfassungsgerichtshof herangetragenen Fälle haben sich mit der Frage der erkennungs-

dienstlichen Behandlung selbst, also der Zulässigkeit der Abnahme von Fingerabdrücken oder der Anfertigung von Lichtbildern (z.B. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Feber 1984, B 416/83; zuletzt: Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1988, B 756, 757/88) befaßt. Die Ausführungen des Höchstgerichtes hiezu gingen dahin, daß diese Maßnahmen selbst entweder gar keine "faktischen Amtshandlungen" seien ("schlichtes Fotografieren") oder nicht geeignet seien, den durch Art. 8 MRK gewährleisteten Anspruch auf Achtung des Privat- oder Familienlebens zu verletzen (Abnahme von Fingerabdrücken). Das in Wahrheit gravierendste Problem der erkennungsdienstlichen Behandlung nach geltender Rechtslage, nämlich jenes des Art. 18 B-VG 1929, konnte mangels subjektiven Rechtes auf Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht behandelt werden. Auch die Praxis der Europäischen Instanzen in ihrer jüngeren Judikatur ("Mc Veigh-Fall" und "Malone-Fall") gibt kaum zusätzlichen Aufschluß, da einerseits die erkennungsdienstliche Behandlung nicht isoliert betrachtet ("Mc Veigh-Fall"), sondern im Zusammenhang mit einer Anhaltung und der für sie geltenden Voraussetzungen gesehen wird, und da andererseits geheime Überwachungsmaßnahmen ("Malone-Fall") nur bedingt mit erkennungsdienstlichen Maßnahmen verglichen werden können, sodaß für letztere innerhalb der österreichischen Rechtsordnung eher Art. 18 B-VG 1929 als Art. 8 Abs. 2 MRK geeignet ist, dem "Legalitätsprinzip" zum Durchbruch zu verhelfen.

Der zentrale Bereich, in dem das Recht auf Privat- und Familienleben zu sichern ist, nämlich jener der Weitergabe und sonstigen Handhabung personenbezogener Daten, die durch erkennungsdienstliche Behandlung gewonnen wurden, ist bislang - soweit ersichtlich - überhaupt nicht releviert worden. In allen Beschwerdefällen leuchtet zwar die Sorge der Betroffenen hervor, die Daten könnten weitergegeben werden, doch wurde bezeichnenderweise kein einziges Mal eine Weitergabe releviert, da dies stets ohne Mitteilung an den Betroffenen erfolgt, sodaß dieser, wenn es überhaupt zu einer Übermittlung kommt, davon gar keine Kenntnis erlangt.

So bleibt ein auch von der Literatur (STOLZLECHNER, Der Schutz des Privat- und Familienlebens im Licht der Rechtsprechung des VfGH und der Straßburger Instanzen, ÖJZ 1980, 85 ff; DAVY - DAVY, Aspekte staatlicher Informationssammlung und Art. 8 MRK, JBl 1985, 656 ff; FUNK, Sensible und defizitäre Bereiche des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung, JBl. 1987, 150 ff) artikuliertes Unbehagen, das durch das zunehmende Gewicht des Datenschutzes in diesem Jahrzehnt verstärkt worden ist. Dem soll nun durch den vorliegenden Entwurf abgeholfen werden.

Hiebei handelt es sich allerdings nicht um den ersten Versuch einer Positivierung dieses Bereiches. Bereits in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei (1268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP) war in § 15 eine Regelung für den Erkennungsdienst vorgesehen, die sich jedoch bloß auf die Zulässigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung und auf die Ausscheidung des erkennungsdienstlichen Materiales bezog. Die Übermittlung personenbezogener Daten war nicht Gegenstand der Regelung dieses Entwurfes.

Zielsetzungen des polizeilichen Erkennungsdienstes

Im Verständnis der Öffentlichkeit bildet der polizeiliche Erkennungsdienst eine Institution, deren Effizienz besonders hoch eingeschätzt und der mit Faszination aber auch kritischer Reserve begegnet wird; dementsprechend ist auch der Antriebe, der bei Betroffenen ausgelöst wird, wenn sie zur Ansicht gelangen, ihre Aufnahme in die "Verbrecherkartei" sei zu Unrecht erfolgt oder die Aufbewahrung der Daten sei nicht mehr gerechtfertigt. In der polizeilichen Praxis herrscht andererseits nicht immer Einigkeit über die Zielsetzungen des Erkennungsdienstes: wie bei vielen anderen Verwaltungsabläufen mit erheblichem Routineanteil wird der Sinn der einzelnen Amtshandlung nur mehr selten reflektiert.

Tatsächlich ruht der polizeiliche Erkennungsdienst auf zwei zentralen Vorstellungen. Einerseits dient er dazu, die Identität einer Person zweifelsfrei feststellen zu können, andererseits sollen vom Betroffenen so unverwechselbare Merkmale gesammelt werden, daß auf ihn aus Spuren - am Tatort oder in der Erinnerung von Menschen - zurückgeschlossen werden kann; ersteres wird im Rahmen der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens benötigt, letzteres dient der Aufklärung und mittelbar der Spezialprävention.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Vordergrund des polizeilichen Erkennungsdienstes steht die allgemeine Sicherheitspolizei. Mag auch der Grundsatz der Verbrechensperseveranz von der modernen Kriminologie in seiner klassischen Ausformung in Frage gestellt sein, so gilt doch weiterhin für weite Bereiche die allgemeine (= statistische) Rückfallsvermutung, also das Wissen darum, daß in einem statistisch nicht unerheblichem Maße einmal straffällig gewordene Personen neuerlich, wenn auch in anderen Sparten der Kriminalität, auffällig werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, die bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung ermittelten personenbezogenen Daten seien dazu geeignet, bei der Aufklärung strafbarer Handlungen, die derselbe Täter mit statistischer Wahrscheinlichkeit begehen werde, hilfreich zu sein. Hinzu kommt noch das Wissen des Betroffenen davon, daß seine Daten erfaßt und registriert wurden: er muß also bei der Begehung einer weiteren strafbaren Handlung damit rechnen, unter Zuhilfenahme der erkennungsdienstlichen Evidenz ausgeforscht zu werden, was eine nicht zu unterschätzende spezialpräventive Wirkung einer erkennungsdienstlichen Behandlung darstellt. Aufklärung und Prävention gerichtlich strafbarer Handlungen aus dem Kernbereich der Kriminalität gehören der allgemeinen Gefahrenabwehr an.

Diese Überlegungen stellen den Hauptgrund dafür dar, daß die Regelung des polizeilichen Erkennungsdienstes nicht im Rahmen einer Novelle zur Strafprozeßordnung oder der bevorstehenden gro-

ßen Strafprozeßreform erfolgte, sondern daß der Weg eines eigenständigen Gesetzes eingeschlagen worden ist. Dementsprechend ist die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung dieser Regelung auch im Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG 1929 "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" begründet, der im übrigen auch für die Identifizierung hilfloser Personen und unbekannter Täter heranzuziehen ist. Freilich kann die strafprozessuale Seite der Angelegenheit nicht vernachlässigt werden. Eine der wichtigsten Funktionen des polizeilichen Erkennungsdienstes liegt in der zweifelsfreien Feststellung der Identität einer Person: es soll der Strafjustiz die Gewähr geboten werden, daß es sich bei der ihr mit bestimmten Daten (Name, Geburtsdatum etc.) als Täter bezeichneten Person tatsächlich um den Verdächtigen handelt. Dementsprechend hat sich der Entwurf in diesem Punkte auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG 1929 "Strafrechtswesen" zu berufen. Insoweit der Erkennungsdienst dazu berufen ist, die Identität einer Person im Rahmen anderer polizeilicher Verwaltungsmaterien (z.B. Fremdenpolizei) zu klären, wird die entsprechende Materienkompetenz in Anspruch genommen.

Wie bereits angedeutet, stellt auf dem Boden der geltenden Rechtslage die Verfassungsbestimmung des Art. 18 B-VG 1929 eines der zentralen Probleme der erkennungsdienstlichen Behandlung dar. Der Entwurf hat sich immer wieder der Frage konfrontiert gesehen, Detailprobleme entweder der "Vollziehung im Sinne des Gesetzes" zu überlassen oder sie explizit zu regeln. Angesichts des Umstandes, daß es sich um Normen im Schnittpunkt der Interessen der Behörden und des Betroffenen handelt, ist durchwegs der letzteren Alternative der Vorzug eingeräumt worden, was da und dort den Eindruck der Kasuistik hervorrufen mag.

Was den Grundrechtsbereich betrifft, ergeben sich Anknüpfungspunkte zu mehreren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten:

Zunächst das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Art. 8 MRK. Wie bereits ausgeführt, liegen hier die maßgeblichen Konfliktflächen im Bereich der Aufbewahrung und der Weitergabe der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelten personenbezogenen Daten. Es war daher dafür Sorge zu treffen, daß Art. 8 Abs. 2 MRK in diesen Punkten Rechnung getragen werde.

In engem Zusammenhang damit steht das Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere dann, wenn es zu einer automationsunterstützt geführten Verwaltung der personenbezogenen Daten kommt, was das Gesetz zwar nicht vorschreibt, aber ermöglicht. Dementsprechend wurde für die gesamte Handhabung der personenbezogenen Daten die Nomenklatur des Datenschutzes verwendet, und zwar unabhängig davon, ob nun der jeweilige Vorgang automationsunterstützt erfolgt oder nicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die getroffene Regelung, was die Auskunft an den Betroffenen angeht, im Rahmen zweier Problemfelder zu sehen ist: einerseits mußte auf die weiterhin als sinnvoll und notwendig erachtete Ausnahme des § 4 Abs. 3 Z. 1 des Datenschutzes Bedacht genommen werden, andererseits sollte dem Betroffenen jedoch die für die Wahrung seiner Rechte unerläßliche Information zugänglich gemacht werden; hiebei war überdies dafür Sorge zu treffen, daß durch eine Auskunft aus den erkennungsdienstlichen Evidenzen nicht die beschränkte Auskunft nach dem Tilgungsgesetz, wie sie für Strafregisterbescheinigungen gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968 gilt, unterlaufen werde.

Schließlich bestehen auch Berührungspunkte mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit. Zunächst war davon auszugehen, daß ein Eingriff in dieses Recht überhaupt nur dann denkbar ist, wenn die Anhaltung nicht schon aus anderem Grunde, etwa dem einer Verwahrungshaft nach der Strafprozeßordnung, erfolgt, es sei denn, der Betroffene würde bloß deshalb weiter angehalten werden, weil er erkennungsdienstlich zu behandeln ist. Für diesen Bereich wurde die erkennungsdienstliche Behandlung als Verpflichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. b MRK konstruiert; die in solchen Fällen schließlich

mit Bescheid aufzuerlegende Mitwirkungspflicht ist mit einer Ladung, allenfalls einer Vorführung zur Behörde, zu realisieren.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht besteht das für Sicherheitsbehörden bereits vertraute Spannungsverhältnis zwischen strafprozessualen Normen und Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze. Da es sich um die Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde überwiegend außerhalb des Einschreitens im Dienste der Strafjustiz - wenn auch im Anschluß daran - handelt, soll grundsätzlich das AVG 1950 Anwendung finden, es soll jedoch dann, wenn schon ein umfängliches Verfahren im Dienste der Strafjustiz voranging, keine Notwendigkeit der Wiederholung dieses "Ermittlungsverfahrens" bestehen.

Besonderer Teil.

Zu § 1:

Die hier vorgenommenen Begriffsbestimmungen sollen einerseits die Reichweite des Gesetzes festlegen und andererseits die von der Praxis bereits weitgehend einheitlich verwendeten Bezeichnungen in das Gesetz einführen. Außerdem werden die im Datenschutzgesetz definierten Begriffe, soweit sie für den polizeilichen Erkennungsdienst von Bedeutung sind, übernommen. Dementsprechend haben für den Bereich dieses Gesetzes die Begriffe "personenbezogene Daten", "Betroffener", "Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln, Überlassen und Löschen" die Bedeutung, die ihnen in § 3 DSG zugemessen wird. Eine Übernahme der Bestimmungen dieser Begriffe in den Gesetzestext selbst war mit Ausnahme jenes des "Betroffenen" entbehrlich, da ihr datenschutzrechtlicher Ansatz evident ist; bloß beim Betroffenen erschien eine Definition des Begriffes im Gesetz selbst wünschenswert, weil diese Person nicht nur von datenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen berührt wird, sondern auch Parteienstellung in einem Verwaltungsverfahren haben kann.

Die materiell-rechtliche Widmung des polizeilichen Erkennungsdienstes entspricht der Reichweite des im § 4 Abs. 3 Z. 1 des Datenschutzgesetzes verwendeten Begriffes der "Strafrechtspflege", wie sie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage umschrieben worden ist. Demnach umfaßt die "Strafrechtspflege" in diesem Zusammenhang sowohl Aufklärung als auch Vorbeugung, die dem Kompetenztatbestand nach der "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" zuzurechnen sind, selbstverständlich aber auch die eigentliche Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Strafrechtswesen". Über diesen Bereich hinaus ermöglicht das Gesetz polizeilichen Erkennungsdienst nur für solche polizeiliche Zwecke, die durch Gesetz ausdrücklich genannt werden; einige solcher polizeilicher Zwecke finden sich im vorliegenden Gesetz selbst (z.B. § 2 Z. 4 und 7).

Zum Ermitteln der personenbezogenen Daten des Betroffenen bedienen sich die Behörden der "erkennungsdienstlichen Maßnahmen", das sind all jene technischen Verfahren, die es ermöglichen, in irgendeiner Weise, jedoch ohne Eingriff in die körperliche Integrität (z.B. Blutabnahme), persönliche Merkmale des Betroffenen aufzunehmen und festzuhalten; ihr gemeinsamer Nenner ist die Identifikation einer Person. Die Aufzählung in Abs. 2 ist demonstrativ (Arg.: Abs. 2 Z. 6 "andere technische Mittel"). Keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind solche Verfahren, die mit Vergleichsuntersuchungen (z.B. serologische Untersuchungen) einen Rückschluß auf eine Person zulassen, da sie nicht eigentlich der Identifizierung, also der Festlegung bestimmter individueller Merkmale einer ganz bestimmten Person dienen.

Einer der zentralen Begriffe des Gesetzes, die "erkennungsdienstliche Behandlung", wird in Abs. 4 definiert. Es ist dies jene behördliche Amtshandlung, in deren Verlauf durch Anwendung der erkennungsdienstlichen Techniken (= erkennungsdienstlichen Maßnahmen) am Betroffenen dessen personenbezogene Daten erhoben werden, wobei seine Mitwirkung zur Erreichung des gewünschten Erfolges notwendig ist.

Sind solche personenbezogene Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben worden, so bedarf es der "Personsfeststellung". Zunächst hat die Behörde in der Regel keinen Nachweis dafür, daß es sich bei der Person, deren Daten sie erhoben hat, um jene handelt, als die sie sich selbst bezeichnet oder mittels amtlicher oder nicht amtlicher Dokumente ausweist. Es stellt eine Erfahrung des kriminalpolizeilichen Alltages dar, daß Straftäter versuchen, ihre Identität zu verschleiern, oder daß sie sich für die Ausführung ihrer Taten ge- oder verfälschte Ausweise verschafft haben. Es ist daher erforderlich, die mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhobenen Daten abgesichert, also nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens, den Namen sowie dem Geburtsdatum, dem Geburtsort etc. des Betroffenen zuzuordnen. Dies geschieht durch Befragung von Identitätszeugen und Einsichtnahme in personenstandsrechtliche Urkunden. Die Personsfeststellung hat jeweils nur so lange Geltung, als nicht durch neue Erkenntnisse eine andere Zuordnung erforderlich wird.

Zu § 2:

Dies ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, da die Zulässigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung mengenmäßig die Voraussetzung für die Ermittlung nahezu aller in erkennungsdienstlichen Evidenzen aufscheinenden personenbezogenen Daten schafft.

Im wesentlichen lassen sich sechs Gruppen von Personen unterscheiden, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung zulässig sein soll. Es sind dies

- kriminalpolizeilich Auffällige mit Rückfallgefährlichkeit (Abs. 1);
- kriminalpolizeilich Auffällige, deren Identität festgestellt werden muß (Abs. 3);

- hilflose Personen, deren Identität festgestellt werden muß (Abs. 4);
- sogenannte "Gelegenheitspersonen" (Abs. 5);
- Strafgefangene, deren Identität festgestellt werden muß (Abs. 6);
- Fremde, deren Identität aus verwaltungspolizeilichem Grunde festgestellt werden muß (Abs. 7).

Zu diesen Gruppen ist im einzelnen folgendes auszuführen:

Intention des Gesetzes ist es, die personenbezogenen Daten der kriminalpolizeilich Auffälligen mit Rückfallgefährlichkeit zu erhalten. Da die Konfrontation der Sicherheitsbehörden mit diesen Personen zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten erfolgt - oft ist der Verdacht bereits zur Gewißheit gereift, oft auch noch nicht hinreichend erhärtet - mußte auf eine allgemeine Verdachtslage abgestellt werden; dies konnte nicht zuletzt deshalb hingenommen werden, weil der Behörde auf der anderen Seite die Verpflichtung auferlegt wurde, von Amts wegen zu löschen, wenn der Verdacht entkräftet wurde.

Da es sich um eine sicherheitsbehördliche Tätigkeit, also um eine im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" geleistete, handelt, die auf die Gefährlichkeit des Betroffenen abstellt, mußten Fragen der Rechtfertigung und der Schuld im Sinne des Strafgesetzbuches ausgeklammert werden. Es kommt somit nur darauf an, daß der Betroffene eine Vorsatztat begangen hat, deren Tatbild jenem eines Verbrechens oder eines Vergehens im Sinne der lit. a bis e des § 2 Abs. 1 Z. 2 entspricht; ob dem Betroffenen schließlich Notwehr zugebilligt wird, ob er zum Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig war oder nicht, hat keinen Einfluß auf die Frage der Zulässigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung, sondern bloß auf die der Löschung der ermittelten Daten.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung muß auch § 1 Abs. 6 gesehen werden. Ansatzpunkt für sicherheitsbehördliche Maßnahmen, die aus eigenem Antrieb gesetzt werden, können immer nur solche strafbare Handlungen sein, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind (also nicht Privatanklage- und Antragsdelikte). Außerdem erscheint es ausgeschlossen, dem Rückfall mit Durchsetzungsanspruch vorzubeugen, wenn es sich um eine Tat handelt, die auch im Wiederholungsfall von der Verfolgungsabsicht eines Dritten abhängt.

Die inhaltliche Determinierung der Zulässigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung ist den praktischen Erfahrungen mit Bereichen, in denen es zu Rückfalltaten kommt, gefolgt; im Rahmen der mittleren und schweren Kriminalität (Verbrechen; § 16 StGB) soll eine erkennungsdienstliche Behandlung jedenfalls möglich sein.

Wie dargestellt, geht die Ermächtigung des § 2 Abs. 1 inhaltlich ziemlich weit. Es soll daher im Abs. 2 ein Korrektiv hiezu eingezogen werden. Selbstverständlich ist es nicht erforderlich, jeden einer leichten Körperverletzung oder eines geringfügigen Diebstahles Verdächtigen erkennungsdienstlich zu behandeln; andererseits kann aber auch die Notwendigkeit einer solchen Vorgangsweise nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Es wurde daher festgelegt, daß eine erkennungsdienstliche Behandlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen so lange unterbleiben kann, als sie nicht für die im § 1 Abs. 1 genannten Zwecke (z.B. die Strafrechtspflege) erforderlich erscheint, also etwa keine Indizien dafür vorhanden sind, daß Rückfallgefährlichkeit bestehe; sollte sich eine solche in der Folge doch ergeben, so kann die erkennungsdienstliche Behandlung nachgeholt werden. Von der Normierung einer Verpflichtung, in diesen Fällen von der erkennungsdienstlichen Behandlung abzusehen, wurde Abstand genommen, um förmliche Verfahren darüber, ob diese Voraussetzung vorliege oder nicht, zu vermeiden.

Die Notwendigkeit, kriminallpolizeilich Auffällige, deren Identität festgestellt werden muß, erkennungsdienstlich zu behandeln, ergibt sich hinsichtlich der "unbekannten Straftäter" aus der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden, der Strafjustiz die Gewähr zu bieten, daß es sich bei der ihr als Täter bezeichneten Person tatsächlich um den Verdächtigen handelt. Die Ermächtigung des Abs. 3 Z. 1 greift über jene des Abs. 1 hinaus und verpflichtet die Sicherheitsbehörde zur erkennungsdienstlichen Behandlung jedes Vorsatztäters, also auch jenes, der etwa einer Tierquälerei verdächtig ist, ohne daß überlegt werden müßte, ob der Betreffende rückfallgefährlich sei oder nicht; Voraussetzung ist freilich, daß über seine Identität begründete Zweifel bestehen. Die Bindung an strafbare Handlungen im Sinne des Abs. 1 Z. 6 erfolgt auch in diesem Falle deshalb, weil es den Sicherheitsbehörden nicht obliegt, Privatanklage- oder Antragsdelikte zu verfolgen. Sollte bei Personen, die solcher strafbarer Handlungen verdächtig sind, die Identität durch erkennungsdienstliche Behandlung geklärt werden müssen, so könnte dies nur über richterlichen Auftrag (§ 2 Abs. 8) erfolgen.

Beim "entwichenen Strafgefangenen" ergibt sich die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung in der Verpflichtung der Sicherheitsbehörde, solche Personen anzuhalten und den Strafvollzugsbehörden zu übergeben. Da von Strafgefangenen in der Regel erkennungsdienstliches Material zur Verfügung steht, bedarf es nur einer verhältnismäßig wenig aufwendigen erkennungsdienstlichen Behandlung (sogenannter "Kontrollfinger"), sodaß eine derartige Überprüfung bei der Sicherheitsbehörde - und nicht erst bei der Strafvollzugsbehörde - zweifelhafte Situationen schnell bereinigt und - im Falle einer Verwechslung - sachwidrige Anhaltungen abkürzt.

Die erkennungsdienstliche Behandlung von hilflosen Personen, deren Identität festgestellt werden muß, ist deshalb erforderlich, weil es immer wieder vorkommt, daß durch Schock oder psychische Erkrankung Verwirrte hilflos an öffentlichen Orten aufgefunden werden und nicht in der Lage oder willens sind, ihre Identität bekanntzugeben. Wenn nun eine solche Person dem An-

schein nach nicht imstande ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, also offenbar nicht für die Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse Sorge tragen kann, so bedarf es sowohl aus sicherheitspolizeilichen als auch aus Gründen der Fürsorge der Feststellung ihrer Identität, allenfalls auch ihrer sozialen Bindungen, um den Zustand der Hilflosigkeit zu beenden und damit die Gefahr eines Nachteiles für den Betroffenen zu beseitigen. Dies kann bei Fehlen jeglichen Anknüpfungspunktes an Identitätsdaten - etwa in Form eines Dokumentes - nur durch erkennungsdienstliche Behandlung, insbesondere durch Fotografieren bewirkt werden. Schließlich ist davon auszugehen, daß in solchen Fällen die Angehörigen oder eine Krankenanstalt Abgängigkeitsanzeige erstatten, sodaß das erkennungsdienstliche Material das andere Ende des Fadens für die Aufklärung der Angelegenheit darstellt.

Unter "Gelegenheitspersonen" sind solche Unverdächtige (z.B. Angehörige des Opfers) zu verstehen, von denen die Sicherheitsbehörde weiß, daß sie mit höchster Wahrscheinlichkeit Spuren (z.B. Fingerabdrücke) am Tatort einer strafbaren Handlung hinterlassen haben. Um nun aus mehreren vorhandenen Spuren jene herauszufinden, die der Täter hinterlassen hat, werden die "Gelegenheitspersonen" erkennungsdienstlich behandelt und die auf diese Weise identifizierten Spuren ausgesondert.

So wie die Strafjustiz von der Sicherheitsbehörde die Anzeige gegen eine identifizierte Person erwartet, so soll die Strafvollzugsbehörde davon ausgehen können, daß es sich bei dem ihr zum Strafvollzug Überantworteten um den Verurteilten handelt. Sie wird dadurch der Notwendigkeit enthoben, der ihr durch § 131 Abs. 1 StVG auferlegten Verpflichtung, festzustellen, ob es sich bei dem ihr Überstellten um den Verurteilten handelt, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 132 Abs. 4 leg.cit. zu entsprechen. Die Sicherheitsbehörde soll daher verpflichtet sein, Strafhäftlinge, deren Identität festgestellt werden muß, erkennungsdienstlich zu behandeln.

Eingehende Überlegungen sind angestellt worden, ob - wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland seit mehr als 20 Jahren üblich - Fremde, deren Identität aus verwaltungspolizeilichem Grunde festgestellt werden muß, erkennungsdienstlich zu behandeln seien. Schließlich hat sich der Entwurf dafür entschieden, dem enge Grenzen zu ziehen, es aber in vier Fällen vorzusehen, sofern die Identität des Betroffenen nicht feststeht: beim Fremden, über dessen Asylantrag zu entscheiden ist, bei jenem, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde und der abgeschoben werden soll, bei jenem, der in den Verdacht gerät, es sei gegen ihn unter anderem Namen ein Aufenthaltsverbot erlassen worden und bei jenem, dem über seinen Antrag ein Fremdenpaß ausgestellt wird.

In allen Fällen handelt es sich um Fremde, bei denen in Österreich meist nur wenige bis gar keine Möglichkeiten bestehen, zu einer Personsfeststellung im Sinne des § 1 Abs. 5 zu kommen. Darum geht es aber auch gar nicht. Beim Asylwerber soll durch die erkennungsdienstliche Behandlung registriert werden, daß eine Person mit diesen unverwechselbaren Merkmalen (Fingerabdrücke, Lichtbild) einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat. Sollte in der Folge die Feststellung getroffen werden müssen, es seien die nach § 1 des "Asylgesetzes" maßgebenden Voraussetzungen nicht gegeben, so ist gleichzeitig sichergestellt, daß dieselbe Person auch dann wiedererkannt wird, wenn sie unter anderem Namen neuerlich einen Antrag gemäß § 2 des "Asylgesetzes" einbringt.

Beim Fremden, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde und der abgeschoben werden soll, liegt der Sachverhalt ähnlich. Das Fremdenpolizeigesetz gibt keine Möglichkeit, die Identität eines Fremden mit der Verlässlichkeit, wie sie eine Personsfeststellung bietet, zu klären. Insbesondere stellt die mangelnde Kenntnis der Identität in der Regel keinen Grund dar, eine Schubhaft zu verlängern; lediglich dann, wenn der an sich zur Aufnahme eines Fremden verpflichtete Staat sich weigert, ihn zu übernehmen, bevor seine Identität geklärt ist, kann es - freilich auch nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen - zu einer Verzögerung der Ab-

schiebung kommen. Durch die vorgesehene Bestimmung soll nun der Behörde die Möglichkeit geboten werden, von jener Person, die nach Verhängung eines Aufenthaltsverbotes abgeschoben werden soll, unverwechselbare Merkmale festzustellen, sodaß zu einem späteren Zeitpunkt der Adressat des Aufenthaltsverbotes auch noch identifiziert werden kann, wenn er mittlerweile - vielleicht sogar legal - einen anderen Namen trägt. Entsteht später der Verdacht, ein - abermals nicht exakt identifizierbarer - Fremder sei in Wahrheit jener, gegen den früher ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, so soll auch er verpflichtet sein, sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen.

Schließlich soll die erkennungsdienstliche Behandlung auch eine der Grundlagen für die Ausstellung eines österreichischen Fremdenpasses sein. Wie für jedes Reisedokument bedarf es für seine Ausstellung der Kenntnis der Identität des Antragstellers. Dementsprechend sind gemäß § 18 Abs. 1 lit. a des Paßgesetzes 1969 Anträge auf Ausstellung, Verlängerung der Gültigkeitsdauer etc. dann zu versagen, wenn der Betroffene sich über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag. Nun kommt es insbesondere bei Personen, denen ein Fremdenpaß ausgestellt wird, immer wieder vor, daß zwar die materiellen Voraussetzungen für die antragsgemäße Entscheidung vorliegen, der Paßwerber aber über keine oder nur sehr mangelhafte Dokumente verfügt. Um hier einerseits Abhilfe zu verschaffen, andererseits aber sicherzustellen, daß der Ausländer bis auf weiteres auf jene Identität fixiert bleibt, die ihm nunmehr durch Ausstellung eines Reisedokumentes "zuerkannt" wird, soll eine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen werden. Dadurch wird es möglich, den an sich bestehenden Versagungsgrund auszuschalten.

Auf die strafprozessuale Bedeutung der erkennungsdienstlichen Behandlung wurde bereits hingewiesen. Dementsprechend muß sie auch in die Reichweite des Strafgerichtes gestellt werden (Abs. 8), kann hiebei aber auf die Komponenten der Identitätsfeststellung und der Beweisführung beschränkt bleiben. Das Gericht wird daher einen Beschluß zu fassen haben, der die Verpflichtung des

Betroffenen, sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen, festlegt, und weiters die Sicherheitsbehörde seines Wohnsitzes/Aufenthaltes mit der Durchführung des Beschlusses beauftragen müssen.

In Abs. 9 wird die bereits in der Begriffsbestimmung beschriebene Mitwirkungsverpflichtung des Betroffenen individualisiert; ihre verfahrensrechtliche Ausformung erhält sie in § 13 Abs. 2 und 4.

Da die Behörde mit der erkennungsdienstlichen Behandlung relativ unmittelbar in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, soll sie zu einer schriftlichen Belehrung darüber verpflichtet sein, wie lange die ermittelten Daten aufbewahrt werden sollen und welche Möglichkeiten einer früheren Löschung bestehen. Diese Belehrung kann entsprechend formularisiert und auch als Bestätigung über die Vornahme der Amtshandlung gesehen werden.

Zu § 3:

In besonders gelagerten Fällen kann es erforderlich werden, personenbezogene Daten an Leichen festzustellen: es sind dies die "unbekannten Toten" sowie die nach der Tat verstorbenen Verdächtigen. Da in diesen Fällen eine Mitwirkung des Betroffenen, also eine erkennungsdienstliche Behandlung, nicht in Frage kommt, war eine eigene Bestimmung notwendig. Die Verpflichtung der Sicherheitsbehörde zur Feststellung der Identität eines Toten ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Sicherheitspolizei.

Zu § 4:

Schon in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 Z. 1 des Datenschutzgesetzes wurde auf die Tatsache der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe hingewiesen. Grenzüberschreitende Kriminalität erfordert ebensolche Kriminalitätsbekämpfung. Dementsprechend sollen personenbezogene Daten, die durch erkennungsdienst-

liche Maßnahmen zu ermitteln sind, dann bei ausländischen kriminalpolizeilichen Behörden oder vergleichbaren internationalen Institutionen angefordert werden können, wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung des Betroffenen nach diesem Bundesgesetz zulässig wäre. Die Ermittlung dieser Daten im Ausland richtet sich nach den dort maßgeblichen Rechtsvorschriften. Gelangen diese Daten ins Inland, können sie in der Folge so behandelt werden, als wären sie im Inland ermittelt worden.

Verschiedentlich kommt es vor, daß ausländische kriminalpolizeiliche Behörden oder vergleichbare internationale Institutionen ohne nähere Angabe des Grundes, warum eine Person erkennungsdienstlich behandelt wurde, entsprechendes Material unter anderem an österreichische Sicherheitsbehörden, insbesondere das Bundesministerium für Inneres, mit der Anfrage übermitteln, ob über den Betroffenen Erkenntnisse vorliegen. Unter welchen Voraussetzungen solche Anfragen durch Übermittlung von Daten beantwortet werden dürfen, regelt § 8 Abs. 3. Hier soll das Problem gelöst werden, unter welchen Voraussetzungen dieses "fremde" Material in der Folge in Österreich benützt werden darf.

Zu § 5:

Zusehends kommt es dazu, daß erkennungsdienstliche Maßnahmen deshalb gesetzt werden müssen, weil jene, deren Daten ermittelt werden, es selbst wünschen.

Dies sind einerseits jene Personen, die etwa für die Einwanderungsgenehmigung in ein bestimmtes Land "polizeilich bestätigte" Lichtbilder oder Papillarlinienabdrücke benötigen, andererseits jene, die ständig oder vorübergehend eine gefährliche Tätigkeit ausüben haben und deshalb mit einiger Berechtigung fürchten, Opfer eines Verbrechens (z.B. einer erpresserischen Entführung) oder eines Unfalles zu werden. Aus diesem Grunde soll es der Sicherheitsbehörde in den letztgenannten Fällen erlaubt sein, mit Zustimmung des Betroffenen personenbezogene Daten von ihm mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen zu ermitteln. Eine An-

tragslegitimation wurde hier deshalb nicht vorgesehen, um der Sicherheitsbehörde die Initiative zu sichern; andernfalls hätten Ablehnungen bescheidmäßig erfolgen müssen.

Für die Fälle des Abs. 1 waren Kostenersatzregelungen im Hinblick auf die Anwendbarkeit der §§ 76 und 78 AVG 1950 und des Gebührengesetzes 1953 (§ 14 TP 6 und 14) nicht erforderlich; geht hingegen die Initiative von der Behörde aus, so sollen dem Betroffenen keine Kosten erwachsen.

Zu § 6:

Die Erfahrungen mit dem Strafregister und der Personenfahndung haben gezeigt, daß es trotz Speicherung eines breiten Datensatzes (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Vorname der Eltern) doch gelegentlich zu Verwechslungen von Personen mit nahezu identen personenbezogenen Daten kommt. Da sich hieraus für den von der Verwechslung Bedrohten unangenehme Konsequenzen ergeben können, soll die Behörde verpflichtet sein, bei den Daten jenes Betroffenen, von dem die personenbezogenen Daten gemäß § 2 ermittelt wurden, auf die Verwechslungsgefahr hinzuweisen. Mit Zustimmung des von der Verwechslung Bedrohten soll es außerdem möglich sein, auch seine Daten zu ermitteln. Diese sind beim Datensatz des Betroffenen zu speichern, sodaß ihre eigenständige Evidenthaltung nicht möglich ist. Um diese Maßnahmen bewerkstelligen zu können, ist es freilich erforderlich, daß die "Evidenzbehörde" von der Verwechslungsgefahr in Kenntnis gesetzt wird; welche der "Evidenzbehörden" die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 zu setzen hat, wird durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt werden (§ 13 Abs. 5).

Zu § 7:

Die ermittelten Daten müssen, sollen sie ihren Zweck erfüllen, auf verschiedenen Ebenen evident gehalten werden, also den Behörden nach bestimmten Kriterien geordnet zur Abfrage zur Verfügung stehen. Hiebei ist vom Grundsatz auszugehen, daß Daten, die

einer Sicherheitsbehörde zur Verfügung stehen, allen Sicherheitsbehörden zugänglich sein müssen.

Die erste Ebene ist jene der Behörde, die die Daten selbst ermittelt hat. Sie wird vom Gesetz dazu ermächtigt, die Daten so lange evident zu halten, bis eine Lösungsverpflichtung eingreift; außerdem ist sie verpflichtet, die Daten zu aktualisieren, also dann, wenn sie davon Kenntnis erlangt, daß in einem von ihr evident gehaltenen personenbezogenen Datum eine Änderung eingetreten ist (z.B. Namensänderung nach Heirat, markante Änderung im äußeren Erscheinungsbild des Betroffenen), für deren Berücksichtigung in ihrer Evidenz Sorge zu tragen. Hiezu kann es zum Beispiel durch eine zweite erkennungsdienstliche Behandlung kommen; sollte sich in der Folge herausstellen, daß die hiebei ermittelten Daten zu löschen seien, etwa weil der Verdacht völlig entkräftet wurde, so hat die Behörde doch die anlässlich der ersten erkennungsdienstlichen Behandlung ermittelten Daten, für die keine Lösungsverpflichtung besteht, zu aktualisieren.

Eine weitere Ebene bilden regionale und nach sachlichen Kriterien geordnete zentrale Evidenzen. So soll es etwa möglich sein, im Rahmen eines Bundeslandes oder einer Region (z.B. Raum Wien) alle mit Bezug auf diese ermittelten personenbezogenen Daten zusammenzufassen; gleiches gilt für die auf bestimmte Sachgebiete (z.B. "unbekannte Leichen", abgeschobene Fremde) beschränkten, überregionalen Evidenzen. Da in diesem Bereich die Erfordernisse einerseits an die technische Entwicklung gebunden und andererseits von neu auftretenden kriminalpolizeilichen Schwerpunkten bestimmt sind, soll es - um rascher reagieren zu können - möglich sein, daß der Bundesminister für Inneres durch Verordnung eine Grundlage für solche Datensammlungen schafft.

Die letzte Ebene bildet die "zentrale erkennungsdienstliche Evidenz"; für sie wurde ein eigener Paragraph vorgesehen (§ 12).

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Fälle der Weitergabe personenbezogener Daten, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt worden sind, erschöpfend. Die Abs. 1 bis 5 behandeln die Übermittlung an andere, auch ausländische Behörden, die Abs. 6 bis 8 die Übermittlung an die Öffentlichkeit oder an Einzelpersonen. Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß zwischen automationsunterstützt und konventionell evident gehaltenen Daten nicht unterschieden wird.

Abs. 1 regelt die Übermittlung der Daten an jene Behörden, die sie gemäß § 7 Abs. 2 evident zu halten haben, und an die zentrale erkennungsdienstliche Evidenz; aus Gründen der Einheitlichkeit wurde darauf verzichtet, die Übermittlung an letztere schon im Gesetz zu normieren. Demnach wird die Verordnung des Bundesministers für Inneres unter Berufung auf § 7 Abs. 2 zunächst festzulegen haben, welche Sicherheitsbehörden in ihre Evidenzen "Fremddaten", also solche, die von anderen Behörden ermittelt wurden, aufnehmen dürfen, und wird dann - gemäß dem Auftrag des § 8 Abs. 1 - für das Zustandekommen des nötigen Datenflusses zu sorgen haben.

Abs. 2 erklärt die Übermittlung kriminalpolizeilich/finanzstrafrechtlich/staatspolizeilich relevanter Daten an jene Behörden für zulässig, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen. Ein Anführen der Dienststellen der Bundesgendarmarie schien trotz entgegengesetzter Praxis in anderen Bundesgesetzen (z.B. § 9 des Strafregistergesetzes 1968) nicht erforderlich, da sie nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes stets als Organe der jeweils zuständigen Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Sicherheitsdirektion) einschreiten. Während die Übermittlungen gemäß Abs. 1 unmittelbar aufgrund der Verordnung erfolgen, bedarf es hier eines entsprechenden Verlangens der betreffenden Behörde, die dieses nur stellen darf, wenn sie die Daten zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt; einer Prüfung durch die übermittelnde Behörde, ob dies zutreffe, bedarf es in der Regel nicht.

Abs. 3 normiert die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe, sei es über Ersuchen ausländischer Behörden oder vergleichbarer Institutionen oder deshalb, weil eine österreichische Behörde ausländische Rechtshilfe in Anspruch nehmen will, um eine Personsfeststellung durchführen zu können.

Abs. 4 ermöglicht die Rückmeldung bei Datendivergenzen bezüglich Fremder, deren Identität aus verwaltungspolizeilichem Grunde festgestellt werden muß. Jene Behörde, die für das gesamte Bundesgebiet diese Daten in Evidenz hält und die bei identen Merkmalen der Person (z.B. Papillarlinien) unterschiedliche Personaldaten (z.B. Namen, Staatsbürgerschaft etc.) übermittelt erhält, soll die betroffene Behörde hievon in Kenntnis setzen dürfen. Diese Bestimmung dient somit dazu, einer "Asylbehörde" oder einer Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen, daß der Fremde bereits früher mit anderen Identitätsdaten aufgetreten ist.

Der Konstruktion des § 2 Abs. 8 entsprechend, wonach in jenen Fällen, in denen eine erkennungsdienstliche Behandlung über Veranlassung des Strafgerichtes vorgenommen wird, der Sicherheitsbehörde aber nur "instrumentelle" Kompetenz zukommt, hat sie das zustandegebrachte Material dem "Auftraggeber" zuzuleiten. Diese Übermittlung wird im Abs. 5 normiert.

Die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere von Lichtbildern, an die Öffentlichkeit oder an Einzelpersonen regelt grundsätzlich der Abs. 6. Sie soll nur zulässig sein, wenn es sich um Daten handelt, die im Rahmen der kriminalpolizeilichen Tätigkeit im weiteren Sinne ermittelt worden sind und darf nur in dem Umfang geschehen, als dies zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist. An Medien dürfen Daten demnach nur übermittelt werden

- zur Klärung der Identität unbekannter Straftäter, Hilfloser oder Toter;

- zur Klärung und/oder Verhinderung strafbarer Handlungen;
- zur Ausforschung flüchtiger Straftäter.

Unter denselben Voraussetzungen darf die Behörde auch eigene Veröffentlichungen, etwa mit Plakaten, vornehmen.

Außerdem dürfen solche "kriminalpolizeiliche Daten" Personen, die in der Lage sein könnten, den "Unbekannten" zu identifizieren (Abs. 6 Z. 2 oder 3), zugänglich gemacht werden. Während es sich im Falle des Abs. 6 Z. 2 vor allem darum handelt, die Identität eines unbekanntes Hilflosen oder Toten zu klären, wird in Abs. 6 Z. 3 die gesetzliche Grundlage für die Handhabung der sogenannten "Täterkartei" gelegt: Opfern oder sonstigen Tatzeugen werden Lichtbilder einschlägiger Täter in der Hoffnung vorgelegt, dadurch eine bestimmte strafbare Handlung klären zu können.

Zu § 9:

Ebenso wie das Strafregister soll auch der polizeiliche Erkennungsdienst der Wissenschaft im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung ist dem § 13a des Strafregistergesetzes 1968 nachgebildet.

Zu §§ 10 und 11:

So wie die Ermittlung personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen an verschiedene Voraussetzungen gebunden ist, je nachdem, aus welchem Anlaß sie erfolgt, so muß auch die Löschung differenziert geregelt werden. Der Entwurf hat sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

- die Löschung erfolgt in der Regel von Amts wegen, in Ausnahmefällen über Antrag;

- analog zu der im § 12 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes getroffenen Regelung wird physisch gelöscht, die logische Löschung (zu den Begriffen siehe § 3 Z. 11 DSG) kann jedoch als Zwischenlösung vorgesehen werden;
- jene Daten, die für Identifikations- oder Beweiszwecke ermittelt wurden, sind zu löschen, sobald sie ihre Funktion für den Anlaßfall erfüllt haben;
- sonstige "kriminalpolizeiliche Daten" sind zu löschen, sobald sich erweist, daß keine Rückfallgefährlichkeit besteht;
- Daten von Asylwerbern sind zu löschen, sobald Asyl gewährt wurde (§ 7 Abs. 1 des "Asylgesetzes"), Daten von abgeschobenen Fremden, sobald das Aufenthaltsverbot aufgehoben worden ist;
- im übrigen sind die Daten jedenfalls nach Zeitablauf oder nach dem Tod des Betroffenen zu löschen; hiebei soll es dem Bundesminister für Inneres nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten offen stehen, durch Verordnung kürzere Evidenzzeiten vorzusehen.

Eine besondere Problematik ergibt sich in jenen Fällen, in denen die Daten ermittelt wurden, weil der Betroffene verdächtig war, den Tatbestand einer strafbaren Handlung begangen zu haben, wenn dieser in der Folge nicht vom Strafgericht verurteilt worden ist. Die auf dem ersten Blick bestehende Möglichkeit, dann jedenfalls einen Lösungsanspruch vorzusehen, wurde aus der Einsicht fallengelassen, daß die Verurteilung einer Person nicht das einzige, wenn auch ein sehr gewichtiges Indiz dafür ist, daß sie in Zukunft den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklichen werde. So kann es zum Beispiel sein, daß eine Verurteilung nur deshalb unterbleibt, weil die Tat verjährt, weil es an einem zwar für die Setzung des Tatbildes erforderlichen, für die Gefährlichkeit des Täters aber unerheblichen Tatbestandsmerkmal

fehlt oder weil der Täter nicht schuldfähig ist. In solchen Fällen kann eine Aufbewahrung aus Gründen kriminalpolizeilicher Prävention unerlässlich sein, weshalb die Behörde dann nicht zur Löschung verpflichtet sein soll. Dementsprechend ist in § 10 Abs. 1 Z. 3 auf den Verdacht im Sinne des § 2 Abs. 1 abgestellt und außerdem die Möglichkeit vorgesehen worden, in jenen Fällen, in denen das Tatbild mangels eines bestimmten Merkmales nicht verwirklicht worden ist (z.B. das der "Öffentlichkeit" in § 218 StGB), von einer Löschung Abstand zu nehmen, wenn aufgrund konkreter Umstände ein "Rückfall" zu befürchten ist.

Erfolgt eine Löschung deshalb, weil sich der Verdacht als nicht zutreffend herausgestellt hat, so ist der Betroffene, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist, hievon zu verständigen. Eine Verpflichtung, jedenfalls für eine Verständigung zu sorgen, erschien deshalb nicht notwendig, weil jeder Betroffene von seiner erkennungsdienstlichen Behandlung Kenntnis (siehe insbesondere § 2 Abs. 10) und auf Anfrage ein Informationsrecht hat; dadurch ist es möglich, den Aufwand, der durch eine Verpflichtung entstanden wäre (nachweisliche Zustellung), zu vermeiden.

Verlangt der Betroffene Auskunft darüber, ob die Löschung erfolgt sei, und ist sie weder bisher noch aus Anlaß der Anfrage vorgenommen worden, weil die Voraussetzungen hiefür nicht vorliegen, so ist dies mit Bescheid festzustellen; die behördliche Entscheidung unterliegt somit schließlich der höchstgerichtlichen Kognition.

Eine besondere Form der Löschung wurde für jene Fälle vorgesehen, in denen der Freispruch durch das Gericht mangels an Beweisen oder wegen Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes erfolgte. Da dies - anders als beim Wegfall des Verdachtes, der sich meist noch im Vorverfahren ergibt - kaum je zur Kenntnis der Sicherheitsbehörde kommt, mußte von einer amtswegigen Berücksichtigung Abstand genommen werden. Allerdings sind auch in diesem Bereich Fälle denkbar, in denen aufgrund konkreter Umstände befürchtet werden muß, der Betroffene werde den Tatbestand strafbarer Hand-

lungen verwirklichen. Eine solche Konstellation wird etwa dann gegeben sein, wenn dem Gericht zwar für die Gefährlichkeit des Betroffenen, nicht aber für den gesamten Tatbestand genügend Beweis vorlag, wenn also zum Beispiel feststeht, der Betroffene habe einen an sich zum Tode führenden Stich mit einem Messer zugefügt, aber nicht geklärt werden kann, ob das Opfer zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch lebte. Die Sicherheitsbehörde soll daher die Möglichkeit haben, einen derartigen Antrag abzuweisen.

Wie sich aus § 13 Abs. 7 ergibt, gelten die Löschungsverpflichtungen für alle Behörden, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelte personenbezogene Daten in Evidenz haben, also etwa auch für die zentrale erkennungsdienstliche Evidenz. In jenen Bereichen, in denen die Speicherung EDV-unterstützt erfolgt, ist die technische Durchführung der Löschung von deren Grund abhängig: die von Amts wegen wahrzunehmenden objektiven Löschtatbestände (z.B. § 10 Abs. 1 Z. 2: Ablauf von 5 Jahren nach dem Tod des Betroffenen) können durch entsprechende Programmierung generell berücksichtigt werden, die subjektiv ausgerichteten Tatbestände (z.B. § 10 Abs. 1 Z. 3: "erwiesene Unschuld") bedürfen der Löschung als Einzelfall. Die vom Bundesminister für Inneres zu erlassende Verordnung wird daher unter Berufung auf § 8 Abs. 1 die Behörden bloß dazu verpflichten müssen, die von ihnen durchgeführten individuellen Löschungen, nicht aber die objektiv bedingten, allen anderen Speicherbehörden mitzuteilen.

Zu § 12:

Auf der höchsten Ebene, dem Bundesministerium für Inneres, soll - ähnlich wie im Meldewesen (§ 11a Abs. 3 des Meldegesetzes 1972) und im Bereich der Wählerevidenz (§ 3 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973) - eine zentrale erkennungsdienstliche Evidenz geschaffen werden, die der Auskunftserteilung ausschließlich für Zwecke der Strafrechtspflege im Umfang des § 4 Abs. 3 Z. 1 DSG dient; dementsprechend sollen darin auch nur jene Daten gespeichert werden, die im Rahmen kriminalpolizeilicher Tätigkeit ermittelt worden sind. Die Speisung dieser Evidenz wird

durch Verordnung des Bundesministers für Inneres unter Berufung auf § 8 Abs. 1 zu sichern sein.

Die zentrale erkennungsdienstliche Evidenz hat - so wie jede andere Evidenzbehörde - die kriminalpolizeilich/finanzstrafrechtlich/staatspolizeilich relevanten Daten jenen Behörden zur Verfügung zu stellen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt die Behördenzuständigkeit. Der Entwurf geht vom Grundsatz aus, für die Amtshandlungen immer jene Sicherheitsbehörde zuständig zu machen, die im Einzelfall mit der Angelegenheit konfrontiert ist; daß dies etwa im Falle der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe der Bundesminister für Inneres ist, ergibt sich aus der Natur der Sache. Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden nur hinsichtlich der Verständigung von der Löschung aus der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz, die nicht dem Bundesministerium für Inneres, sondern jener Behörde obliegt, die übermittelt hat, sowie hinsichtlich der Erlassung von Feststellungsbescheiden gemäß § 10 Abs. 4 und der Löschung gemäß § 11 gemacht; letztere wurden wegen des für die Bearbeitung der Angelegenheit notwendigen juristischen Aufwandes der Sicherheitsdirektion übertragen.

Bei jenen Bestimmungen, die eine Zuständigkeit für die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder für das Setzen erkennungsdienstlicher Maßnahmen begründen, wurde davon ausgegangen, daß Bundespolizei- oder Bezirksverwaltungsbehörden dies durch eigene Organe besorgen, sodaß sie die Amtshandlung "vornehmen". Da jedoch im Dienste der Strafjustiz nicht bloß sie, sondern auch die Sicherheitsdirektionen (Kriminalabteilungen bei den Landesgendarmeriekommanden), möglicherweise sogar das Bundesministerium für Inneres tätig werden, wird im § 13 Abs. 1 davon gesprochen, daß die Amtshandlung zu veranlassen sei: dies deshalb, weil es auch zulässig sein soll, daß die Behörde, die

die Amtshandlung führt, die Person, die erkenntungsdienstlich behandelt werden soll, für die technische Durchführung zu einer Bundespolizeidirektion (Bezirksverwaltungsbehörde) weist und damit die Amtshandlung im engeren Sinne bloß veranlaßt.

Zu den §§ 14 und 15:

Bei der Regelung des Verfahrens mußte vor allem darauf Bedacht genommen werden, nur soviel Förmlichkeit vorzusehen, wie unbedingt erforderlich; wird das Gesetz doch etwa im Bereich der Bezirkshauptmannschaften von Organisationseinheiten vollzogen, die größerer Belastung in dieser Hinsicht nicht gewachsen wären. Außerdem war darauf abzustellen, daß sich die erkenntungsdienstliche Behandlung für den Betroffenen grundsätzlich anders darbietet, je nachdem, ob er sich in Haft befindet oder nicht. Schließlich war auch eine sachgerechte Regelung für das Ausmaß der Mitwirkungsverpflichtung und für ihre allenfalls erforderliche Durchführung zu treffen.

Zunächst soll der Betroffene jedenfalls formlos aufgefordert werden, sich der erkenntungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen. Dies wird in den Fällen, in denen er sich in Haft oder aus anderem Grunde - etwa in Befolgung einer Ladung - bei der Behörde befindet, mündlich, sonst schriftlich geschehen. Kommt er der Aufforderung nach, so bedarf es keiner weiteren Förmlichkeit.

Entspricht der Betroffene der Aufforderung nicht, so muß die Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 9 konkretisiert werden. Sie ergibt sich im Falle der Haft bereits aus dieser, jedoch nur dann, wenn der Grund für die erkenntungsdienstliche Behandlung in dem für die Anhaltung maßgeblichen Tatverdacht liegt. Anderenfalls muß die Mitwirkungsverpflichtung bescheidmäßig festgelegt werden. Hiezu bedarf es bei Vorerhebungsverfahren im Dienste der Strafjustiz keines eigenen Ermittlungsverfahrens, wenn in der Sache bereits der Anklagebehörde Anzeige erstattet worden ist. Wird die Mitwirkungsverpflichtung bescheidmäßig auferlegt, so kann sie zugleich mit einer Ladung im Sinne des § 19 AVG 1950

festgesetzt werden. Im Falle der Haft des Betroffenen kann dieser bei feststehender Mitwirkungsverpflichtung ohne weiteres vorgeführt werden. Entspricht der Betroffene seiner Verpflichtung, aufgrund der Ladung bei der Behörde zu erscheinen, nicht, so kann er, sofern dies angedroht war, vorgeführt werden.

Unmittelbarer Zwang soll - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - nur in dem Ausmaß ausgeübt werden, in dem dies zur Sicherung der Amtshandlung erforderlich ist. Inhaltlich handelt es sich um die Handhabung ungefährlicher oder weniger gefährlicher Maßnahmen im Sinne des § 4 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 aus dem Grunde des § 2 Z. 2 leg.cit., nämlich der Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes.

Zu § 16:

Diese Bestimmung trifft Sonderregelungen für die Verfahren, in denen es zur Erlassung von Bescheiden kommt; grundsätzlich gilt selbstverständlich das AVG 1950. Die Einschränkung des Abs. 1 Z. 1 wurde deshalb getroffen, um sicherzustellen, daß der Betroffene keinem Druck von dritter Seite unterliegt, Personen, die nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, zu bevollmächtigen; diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit der auch für Strafregisterbescheinigungen geltenden beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 zu sehen. Ähnliches gilt für die Einschränkung gemäß Abs. 1 Z. 2: da es sich bei den in Evidenz gehaltenen personenbezogenen Daten dann, wenn ein Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 oder gemäß § 11 anhängig ist, um Aktenbestandteile handelt, die der Einsicht unterliegen, mußte sichergestellt werden, daß der beschriebene Druck nicht im Hinblick auf Abschriften oder Kopien ausgeübt werde.

Die Regelung des Abs. 2 wurde getroffen, um klarzustellen, daß außerhalb der genannten Verfahren kein Recht auf Akteneinsicht bestehe. Ihr kommt mangels Parteienstellung des Betroffenen in diesem Stadium nur deklaratorischer Inhalt zu.

Zu § 17:

Diese Bestimmung ist § 55 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes nachgebildet. Sie kommt nur dort zum Tragen, wo nicht bereits § 4 Abs. 3 Z. 1 leg.cit. für einen Ausschluß dieser Bestimmungen sorgt. Selbstverständlich bleiben die Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission, insbesondere die §§ 14 ff des Datenschutzgesetzes, unberührt.